

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2006	ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Juli 2006	Nr. 12
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung über die Bewertungsverfahren (Evaluierungsordnung) an der Universität des Saarlandes. Vom 21. Juni 2006	130
---	-----

**Ordnung über die Bewertungsverfahren
(Evaluierungsordnung)
an der Universität des Saarlandes**

Vom 21. Juni 2006

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 5 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes Nr. 1587 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung von Landesgesetzen vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 492), folgende Ordnung erlassen, die hiermit veröffentlicht wird.

§ 1

(1) Evaluierungen dienen an der Universität des Saarlandes der Verbesserung der Qualität der Leistungen der Universität in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.

(2) Die Evaluierungen umfassen die Analyse und Bewertung der Leistungen unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen sowie die verfolgten Zielsetzungen und geplanten Maßnahmen insbesondere hinsichtlich deren Realisierbarkeit.

§ 2

(1) Die Evaluierungen erfolgen in der Regel in Form mehrstufiger Fachevaluierungen.

(2) Eine mehrstufige Fachevaluierung umfasst:

- a) interne Evaluierung als eine kritische Selbstanalyse des Fachs,
- b) externe Evaluierung im Sinne einer Bewertung der Ergebnisse der internen Evaluierung durch externe Gutachter,
- c) Zielvereinbarung als verbindliche Festlegung von Entwicklungszielen und Maßnahmen zwischen Fach und Präsidium auf Basis von interner und externer Evaluierung.

(3) Zum Zweck der Fachevaluierung werden folgende Fächer gebildet:

Rechtswissenschaft,
Wirtschaftswissenschaft,

Medizin,
Zahnmedizin,
Philosophie,
Evangelische Theologie,
Katholische Theologie,
Geschichte,
Klassische Philologie,
Musikwissenschaft,
Kunstgeschichte,
Germanistik,
Romanistik,
Anglistik,
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft,
Angewandte Sprachwissenschaft,
Linguistik,
Erziehungswissenschaft,
Psychologie,
Geographie,
Informationswissenschaft,
Sportwissenschaft,
Mathematik,
Informatik,
Physik,
Mechatronik,
Pharmazie,
Chemie,
Werkstoffwissenschaften,
Biowissenschaften.
(4) Soweit die Zugehörigkeit einer Professur zu einem Fach zweifelhaft ist, entscheidet der/die für die Professur zuständige Dekan/Dekanin.

§ 3

(1) Die Evaluierung eines Faches soll in regelmäßigen Abständen erfolgen.

(2) Der Zeitpunkt der Fachevaluierung wird nach Anhörung und unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Fakultäten und Fachrichtungen vom Präsidium festgelegt.

§ 4

(1) Für jedes Fach bestimmt der/die zuständige Dekan/Dekanin nach Anhörung des Fakultätsrats eine/n Beauftragte/n für die Evaluierung. Soweit das Fach eine wissenschaftliche Einrichtung bildet, die unter der Verantwortung mehrerer Fakultäten steht, treffen deren Dekane/Dekaninnen die Bestimmung einvernehmlich.

(2) Dem/Der Evaluierungsbeauftragten obliegt die Durchführung der Fachevaluierung, insbesondere die Auswahl geeigneter Evaluierungsinstrumente.

(3) Der/Die Evaluierungsbeauftragte wird in seiner/ihrer Aufgabe durch die für Evaluierungen zuständigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Präsidialbüros unterstützt.

§ 5

(1) Alle Angehörigen des evaluierten Fachs sowie die darüber hinaus betroffenen Mitglieder der Universität sind zur Mitwirkung an der Fachevaluierung insbesondere durch Erteilung von Informationen verpflichtet.

(2) An der Fachevaluierung wirken die Studierenden und nach Möglichkeit die Absolventen/Absolventinnen mit.

§ 6

(1) Die interne Evaluierung besteht in einer kritischen Selbstanalyse des Fachs hinsichtlich der Grundsituation und seiner Entwicklungsziele.

(2) Die Ergebnisse der internen Evaluierung werden von dem/der Evaluierungsbeauftragten in einem internen Evaluierungsbericht dargestellt.

(3) Der interne Evaluierungsbericht dient als Information für die externen Gutachter/Gutachterinnen. Er ist dem/der Dekan/Dekanin und dem Präsidium vorzulegen und soll den Professoren/Professorinnen des Fachs zugänglich gemacht werden.

§ 7

(1) Bei der externen Evaluierung werden die Ergebnisse der internen Evaluierung, insbesondere die Entwicklungsziele und geplanten Maßnahmen,

durch externe Gutachter/Gutachterinnen bewertet. Dies soll auf Basis des internen Evaluierungsberichts und einer Begehung in Form eines schriftlichen Gutachtens erfolgen. In dem Gutachten sollen vor allem Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Das Gutachten wird dem/der Evaluierungsbeauftragten, dem/der Dekan/Dekanin und dem Präsidium vorgelegt.

(2) Die externen Gutachter/Gutachterinnen werden vom Präsidium auf Vorschlag der/des Evaluierungsbeauftragten bestellt. Ein/Eine Gutachter/Gutachterin soll Studierende/r sein.

§ 8

Der/Die Evaluierungsbeauftragte erstellt auf der Grundlage der Ergebnisse der internen und der externen Evaluierung eine zusammenfassende Stellungnahme für das Fach und leitet sie dem Präsidium zu. Die Stellungnahme wird den Professoren/Professorinnen des betroffenen Faches und dem/der Dekan/Dekanin mitgeteilt.

§ 9

(1) Verbesserungsvorschläge, welche die Fachevaluierung ergeben hat, sollen von den zuständigen Stellen umgesetzt und dokumentiert werden. Zur Festlegung von Entwicklungszielen und geeigneten Maßnahmen schließen Fach, vertreten durch den/die Evaluierungsbeauftragte/n und den/die Dekan/Dekanin, und Präsidium eine Zielvereinbarung.

(2) Bei einer späteren Fachevaluierung ist auch zu prüfen, inwieweit die getroffene Zielvereinbarung realisiert ist.

§ 10

(1) Die Dokumente der Fachevaluierung, insbesondere interner Evaluierungsbericht, externes Gutachten, zusammenfassende Stellungnahme des/der Evaluierungsbeauftragten und Zielvereinbarung, sind unbeschadet § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1, § 8 und § 9 Abs. 1 vertraulich zu behandeln, soweit nicht der/die Evaluierungsbeauftragte im Einvernehmen mit dem/der Dekan/Dekanin und dem Präsidium auf die Vertraulichkeit verzichtet.

(2) Über die Durchführung der Fachevaluierung und die gewonnenen Ergebnisse soll ein Kurzbericht veröffentlicht werden. Die geeignete Form wird von dem/der Evaluierungsbeauftragten im Einvernehmen mit dem/der Dekan/Dekanin und dem Präsidium festgelegt.

§ 11

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung ist die Ordnung vom 13. Februar 2002 (Dienstblatt 2002 Nr. 18) aufgehoben.

Saarbrücken, 27.06.2006

Die Universitätspräsidentin
(Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel)